

# Gebührensatzung

zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES)  
der Gemeinde Obergriesbach vom 18. Mai 1989

in der Fassung vom 05. Dezember 2001

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl. S. 17), erlässt die Gemeinde Obergriesbach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 03.05.1989 Nr. 20-028-2 genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung

## § 1

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Obergriesbach erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren,
- b) Leichenhausgebühren,
- c) sonstige Gebühren.

## § 2

### Grabstättengebühren

1) Die Grabstättengebühr beträgt für

- a) ein Reihengrab - ohne vorhandenem Grabsteinfundament € 271,00  
- mit vorhandenem Grabsteinfundament € 319,60
- b) ein Wahlgrab im Fall
  - der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3,
  - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 3 BES,
  - des Erwerbes gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 BES,
  - des Neuerwerbes gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 BES
  - ohne vorhandenem Grabsteinfundament € 542,00
  - mit vorhandenem Grabsteinfundament € 639,10

2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 Buchst. b) nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

3) Im Falle eines Erwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 1 BES oder eines Neuerwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 2 BES werden diese einer Erstbestattung gleichgesetzt. In diesen Fällen bemisst sich die Gebühr für die Erstbestattung nach Abs. 2.

### **§ 3**

#### **Leichenhausgebühren**

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) Aufbahrung einer Leiche | € 76,70 |
| b) Aufbewahrung einer Urne | € 10,20 |

### **§ 4**

#### **Sonstige Gebühren**

Sonstige Gebühren für

- a) Ausgrabung einer Leiche
- b) Umbettung einer Leiche
- c) Ausgrabung einer Urne
- d) Umbettung einer Urne

werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

### **§ 5**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
  - a) jeder Bestattung,
  - b) der Verlängerung gemäß § 3 Abs. 3 BES,
  - c) dem Erwerb gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 BES,
  - d) dem Neuerwerb gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 BES.
- 2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- 3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,

- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat,
- d) wer eine Grabstätte nach § 3 Abs. 5 BES erworben hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1972 außer Kraft.

**Obergriesbach, 18.05.1989**

gez.

**Hartl**  
**Bürgermeister**